

## Nr. 53.

Verordnung die Bestrafung des Holzstehlers betreffend,  
vom 7. Jun. 1786.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c.

Thun hierdurch kund und zu wissen: die in Betreff der Instandhaltung, und Anpflanzung der Gehölzen, verschiedentlich erlassenen Landesherlichen Verordnungen zeigen, wie sehr unsere Herrn Vorfahren an dem Hochstift Münster sich jederzeit haben angelegen sein lassen, auch in Ansehung dieses für das ganze Hochstift so wichtigen Gegenstandes das Wohl Ihrer Unterthanen zu befördern.

Zu diesem Ende wurde insbesondere durch die gnädigste Verordnung vom 21ten May 1771 und durch das Edict vom 14ten Decemb. 1772. die Anlegung der Tannen- und Fichten-Kämpfe oder Gehölzer, dann der Eichel-Kämpfe, und die daraus zu besorgende Holz-Anpflanzung in gemeinen Marken verordnet: zugleich aber auch nöthig gefunden, die auf die Holzdieberei und dessen Beschädigung bereits vorhin gesetzten Strafen in etwa zu schärfen.

Obwohl nun auch nach den darüber eingegangenen beamtlichen Berichten die Anlegung der Tannen-Kämpfe oder Gehölzer, auch Eichel- oder Zelgen-Kämpfe an verschiedenen Orten mit dem besten Erfolge wirklich vollzogen ist; So erfahren Wir jedannoch zugleich mißfälligst, daß der Nutzen, welchen man sich hiervon versprechen könnte, und auch überhaupt die Conservation der Gehölzer durch das tägliche zunehmende Stehlen, und muthwillige Beschädigen des Holzes und jungen Aufschlags sehr gehindert, und oftens ganz vereitelt werde. Unserer treugehorsamsten Landständen des Hochstifts Münster bewogen worden, desfalls eine gescharftere Verordnung ergehen zu lassen.

Befehlen und verordnen hiemit gnädigst:

## §. 1.

Die von Unseren Herren Vorfahren an diesem Hochstifte gegen das Holzstehlen, dessen Abkappen und sonstige unerlaubte Holzbeschädigungen erlassenen Verbote und Verordnungen werden, so weit sie durch diese unsere gnädigste Verordnung nicht geschärfet sind, hiemit wiederholt, mithin werden alles unberechtigte Holzfällen, alle Beschädigungen desselben, von welcher Art sie immer seyn mögen; das Laubharren oder Sammeln in den Gehölzern; das Heide- und Plaggen-Mähen in den Gehölzern und besonders in den Eicheln- und Tannen-Kämpen; dann auch das Eintreiben des Viehes in dieselben; ferner das Feueranlagen in den Gehölzern, Heiden und mooren (worunter jedoch das moor- oder Torfbrennen zu Wuchweizen-Necker nicht verstanden wird) hiemit wohl ernstlich wiederholt verboten.

## §. 2.

Sollte nun jemand, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, in den, anderen privat und eigenthümlich zustehenden Gehölzern, Holz, zur Entwendung, hauen; oder aber dasselbe auf eine eben bemeldete Art oder sonstige Weise beschädigen; So soll derselbe, als ein Holzdieb, wenn er auf der That ertappt, oder darüber ein rechtsbeständiger Verdacht gegen ihn vorhanden ist, sofort gefänglich angehalten, sodann nach gescheneher Untersuchung von Unserm Hofrath oder demjenigen, welchem die Criminal- oder peinliche Gerichtsbarkeit über den Freveler zusteht (nebst der rechtlichen Schadens-Ersetzung) auf eine nach Ermessen des Frevels zu bestimmende Zeit, zum Besserungshause, oder bei mehreren Wiederholungen und sonstigen das Verbrechen erschwerenden Umständen zur Zuchthausstrafe verdammet, und nicht mit einer Geldstrafe belegt werden: es wäre dann, daß das Verbrechen nicht allein zum erstenmahl begangen, sondern auch besagter Unser Hofrath, oder obgemeldetermaßen competenten Richter wegen Seringschichtigkeit des Schadens, oder anderer sonst vorkommenden Milderungs-Ursachen, (wie es ihm in solchen Fällen unbenommen ist) anstatt des Besserungs- oder Zuchthausstrafe auf eine Geldstrafe sprechen würde.

## §. 3.

Als viel aber das unberechtigte und nicht angewiesene Holzfällen oder Beschädigen desselben in den gemeinen Marken betrifft, soll der Thäter, wenn er in der Mark als Markgenosß nicht interessiert oder berechtigt ist, den Holzdieben gleich geachtet, und auf die nämliche Art und Weise, wie in dem nächst vorigem Absatze verordnet ist, geächtet werden. Wir fügen diesem hinzu, daß demjenigen, welcher einen von den, in diesem und dem zweiten Absatze des mehreren vermeldeten Frevelern, den Beamten, den Richtern, Fisco oder Vogten anzeigen würde, wenn Exces wider den Angegebenen wird erwiesen sein, unter Verschweigung seines Namens einen Ducat aus Unseren Landesmitteln zur Belohnung ausbezahlet werden solle.

## §. 4.

Geschähe aber das nicht angewiesene Holzfällen oder Beschädigen desselben von einem Markgenossen, der in der Mark zu Laub und Gras berechtigt, jedoch darin ohne vorhergehende Anweisung, Holz zu hauen nicht befugt ist; so gebühret die Bestrafung zwar dem Holz- oder Markten-Gerichte: damit aber dergleichen frevelhafte und schädliche, zum Verderb der gemeinen Marken und Holzungen gereichende Unternehmungen nicht ungeahndet bleiben; so werden die Holz- und Marktenrichter hiemit nicht ungeahndet bleiben; so werden die Holz- und Marktenrichter hiemit wohl ernstlich erinnert, darauf sowohl selbst ein wachtsames Auge zu haben, als auch durch die Holzknechte und Marktendiener darauf Acht geben, die Marken oft visitiren, und die ausgeübten Excessen fleißig nachforschen zu lassen, und darauf zu achten, daß die Uebertreter nach Inhalt der desfallsigen Markenverordnungen oder Verkündungen (wo diese vorhanden sind) gehörig bestrafet; und das, was den Gemeinheiten von den Strafgelehrten obsonstigen Marken-Einkünften gebühren mag, nicht zum Sehen, oder anderen unnöthigen Ausgaben, sondern zum Besten der Marken, obsonstigen Nutzen der Gemeinheit verwendet werde.

## §. 5.

Würde aber ein solcher Markgenosse die ihm von dem Markengerichte zubilligte Straf gelder zu zahlen nicht im Stande sein; so mag derselbe mit dem Brüchtenpfahl hergebrachtermaßen bestraft werden: wenn aber ein mit Geld-Brüchten oder dem Brüchtenpfahl bestraffter Markgenosse das Holzhauen in gemeinen Marken ohne gehöriger Anweisung dem ungeachtet wiederhohlen würde; soll der Marken- oder Holzrichter dieses mit Einschickung des Verfolgs, dem Hofrath, oder demjenigen, welchem sonst die Criminal-Gerichtbarkeit über den Freveler zu steht, anzeigen; welche befindenden Umständen nach den Freveler mit dem Besserungshause zu bestrafen haben.

## §. 6.

Wir wiederhohlen hiebei nach dem Edict vom 14ten December 1772 §. 3, daß wenn etwa die angelegte Tannen-Kämpfe, und deroerselben junger Aufschlag von dem, vor den Hirten gehenden Viehe oder Schafen beschädigt werden möchten, der Hirt oder Schäfer solchen Viehs oder Schafen unabkömmlich mit Strafe des Zucht- oder Besserungshauses auf vier Jahre belegt, und daneben fünf und zwanzig Rthlr für den Angeber zu erlegen angehalten, falls er aber sofort solche nicht erlegen kann, von dem ihm anvertraueten Vieh oder Schafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht wem solches gehöre (welcher jedoch dieserhalb den rechtlichen Regress an seinen Schäfer hat) bis zum Ertrag von 25 Rthlr und soviel sonst Behuf etwa verursachenden Kosten nöthig, verkauft und dem Angeber, ohne Unterschied, ob die Angebung Amts halber geschehen oder nicht, solche 25 Rthlr mit Verschweigung seines Namens baar ausgezahlt werden sollen.

Auch wiederhohlen Wir, daß nach dem Edict vom 21ten May 1771 §. 6. diejenigen, welche freventlich die Säune und Frechten um die Holzanspflanzungen verderben, in den Gehölzern Heiden und Mooren Feuer anlegen (worunter jedoch das Moorbrennen zu den Buchweizen-Aeckern nicht verstanden wird) mit Strafe des Zucht- oder nach Befinden Besserungshauses belegt werden sollen.

Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richtern, wie auch sämtlichen Holz- und Marken-Richtern, Ober- und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser gnädigsten Verordnung bei den etwa vorkommenden Uebertretungen genauest befolgen, und wider die Uebertreter obgemeldete Strafe strackest vollziehen, auch wie es geschehen gehörigen Orts berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu Zedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Drucke befördert, dem Intelligenzblatt einverleibt, gehörigen Orten angeschlagen, auf drei nach einander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, sodann davon nebst den Beamten, auch den Richtern, den Marken- und Holz-Richtern, den Magistraten in Städten und Vorstehern in den Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, den Fiscis, den Führern, Börgen, Schulmeistern des Kirchdorfs, einem Baurichter und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren Auftrag zugestellt werden, daß solches Exemplar nach der, dieserhalb annoch zu erlassenden

Verordnung, zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen und bei derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beigebrachten geheimen Kanzlei-Insigels. Bonn den 7ten Junius 1786.

Maximilian Franz,  
Kuhfürst.

(L. S.)

## Nr. 54.

Verordnung in Betreff der bei den Kirchspielsrechnungen zu produzierenden Kirchenrechnungen, vom 14. März 1788.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c.

Uns ist von treuehorsaamsten Landständen unterthänigst angezeigt, daß einige Empfänger der Einkünften der Pfarr- oder Kirchspielskirchen in den Fällen, wenn die Einkünfte der Kirchengüter zu Bestreitung der Ausgaben nicht hinlänglich sind, und also ein Beytrag aus den Kirchspielsmitteln erfordert wird, sich weigern, die Kirchenrechnungen Unseren Beamten und den Gutsherrn offen zu legen. Da es aber billig ist, daß Beamte und Gutsherrn, wenn die Ausgaben Behuf der Pfarrkirchen aus Kirchspielsmitteln bestritten werden sollen, von der geschehenen Verwendung der ordentlichen Kirchengeneinkünften, und von dem Endzweck und Nothwendigkeit der aus den Kirchspielsmitteln zu bestrittenden Ausgaben vorher unterrichtet werden, damit in beartigen Fällen die zweckdienlichsten Anstalten desto sicherer getroffen werden können; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hinführ aus Kirchspielsmitteln oder aus der Schagung Behuf der Pfarrkirchen keine Zahlung verfügt werden solle, wenn nicht vorher die bey gehöriger geistlichen Obrigkeit von dem Rechnungsführer geziemend abgestattete und quittirte Kirchenrechnung mit den darüber etwa gemachten Observaten den Beamten und Gutsherrn bey Abhaltung gewöhnlicher Kirchspielsrechnungen zur Einsicht vorgelegt werden.

Sollte sich aber zutragen, daß die aus den Kirchspielsmitteln Behuf der Pfarrkirchen zu bestrittenden Ausgaben bis zur Abhaltung der ordentlichen Kirchspielsrechnungen nicht ausgestellt werden können; so sollen in diesem Falle die Empfänger der Kirchengeneinkünften hiervon den Beamten die Anzeige thun, denselben auf ihr Verlangen gleichfalls die Kirchenrechnungen offen legen, und die Beamte hierüber mit einigen, oder aber mit den auf den Kirchspielsrechnungen hierzu zu deputirenden